

# Satzung des TTVN

vom 19.06.1994 in der Fassung vom 08.06.2024 (Beschlüsse vom 43. Ordentlichen Landesverbandstag)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Par.</b>	<b>Inhalt / Text</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Begriff, Name, Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 5	Gliederung des TTVN	7
§ 6	Mitgliedschaft	10
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	11
§ 8	Rechte der Mitglieder	12
§ 9	Pflichten der Mitglieder	13
§ 10	Organe des TTVN	14
§ 11	Landesverbandstag	15
§ 12	Hauptausschuss	18
§ 13	Präsidium	20
§ 14	Ressortleiter	22
§ 15	Ausschüsse	23
§ 16	Ressorts	24
§ 17	Datenschutz	26
§ 18	Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht	27
§ 19	Bekanntgabe von Beschlüssen	29
§ 20	Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen und Beurkundungen	30
§ 21	Geschäftsjahr, Revision	31
§ 22	Geschäftsstelle	32
§ 23	Ordnungen, Bestimmungen	33
§ 24	Auflösung des TTVN	34
§ 25	Schlussbestimmungen	35

## Vorbemerkungen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise Bewerber aller Geschlechter offen.

Wenn in dieser Satzung von Kreisverbänden die Rede ist, sind damit auch Stadtverbände gemeint.

## **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

1. Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. - im folgenden TTVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von den Tischtennissport und / oder artverwandte Sportarten betreibenden Vereinen im Landessportbund Niedersachsen.
2. Der TTVN ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 3198 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTVN ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports und artverwandter Sportarten in Niedersachsen.
2. Der TTVN erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der TTVN hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des niedersächsischen Tischtennissports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dieses nicht in den Verantwortungsbereich des Landessportbundes Niedersachsen, des Deutschen Tischtennis-Bundes oder einer Gliederung des TTVN fällt;
  - b) Organisation des Spielbetriebs auf der Ebene des TTVN einschl. Überwachung des Spielbetriebs seiner Bezirks- und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände sowie diesen angeschlossenen Vereine und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslands im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
  - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
  - d) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden;
  - e) Durchführung von Landesmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
  - f) Aufstellung von Ranglisten;
  - g) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennisabteilungen;
  - h) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der angeschlossenen Vereine und Gliederungen des TTVN;
  - i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dieses nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
  - j) Förderung des Schul- und Breitensports;
  - k) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
  - l) Genehmigung von Turnieren;
  - m) Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB;
  - n) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und deren Überwachung;
  - o) Rechtsprechung und Wahrung der sportlichen Disziplin gemäß der Rechts- und Disziplinarordnung, Weisungsbefugnis gegenüber den TTVN-Gliederungen, wenn Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen bzw. Bestimmungen des DTTB oder des TTVN vorliegen;
  - p) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt;
  - q) Förderung von Integration und Inklusion durch Sport;
  - r) Betreiben einer Homepage ([www.ttvn.de](http://www.ttvn.de))

- 4.1 Der TTVN bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 4.2 Der TTVN verurteilt jede Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Näheres regelt der TTVN in seinem Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt im TTVN.
5. Der TTVN unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TTVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TTVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Abweichend von Absatz 3 können für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Entscheidung über die Zahlungen der Ehrenamtspauschale und etwaige Vertragsinhalte trifft das Präsidium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des TTVN.

## § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der TTVN ist dem Landesportbund Niedersachsen unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
2. Der TTVN ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB); er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
3. Zur Durchführung seiner Ziele kann sich der TTVN an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, sofern die Gemeinnützigkeit des Verbandes dadurch nicht gefährdet wird.
4. Zur Unterstützung seiner Verwaltungstätigkeiten sowie zur Außendarstellung seiner sportpraktischen Inhalte und Veranstaltungen nutzt der TTVN diverse Online-Plattformen mit deren TT-spezifischen Angeboten und Möglichkeiten.

## § 5 Gliederung des TTVN

1. Der TTVN gliedert sich innerhalb des Landes Niedersachsen in Bezirks- und Regions- bzw. Kreisverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung
  - „Tischtennis-Bezirksverband“,
  - „Tischtennis-Regionsverband“ oder
  - „Tischtennis-Kreisverband“und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN selbständig.
2. Die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände sind nur dann eine Gliederung des TTVN, wenn sie im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.
3. Der TTVN haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Bezirks-, Regions- und Kreisverbände.

### 4. Bezirksverbände

- 4.1 Im TTVN kann es die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems geben. Diese umfassen grundsätzlich die Regions- und Kreisverbände in den politischen Grenzen der ehemaligen Regierungsbezirke. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 4.2 Oberstes Organ der Bezirksverbände sind die Bezirksverbandstage. Die Bezirksverbandstage setzen sich zusammen aus:
  - a) den von den Regions- und Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten der stimmberechtigten Vereine. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Bezirksverbandes;
  - b) den Vorsitzenden der Regions- und Kreisverbände;
  - c) den Vorstandsmitgliedern der Bezirksverbände;
  - d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände.
- 4.3 Innerhalb der Bezirksverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

### 5. Regionsverbände

- 5.1 Ein Regionsverband besteht aus den Vereinen eines oder mehrerer benachbarter Kreisverbände, deren Einzugsgebiet geografisch zusammenhängend ist. Zum Zeitpunkt der Gründung müssen mindestens 30 Vereine am Spielbetrieb teilnehmen.

- 5.2 Ein Kreisverband, bei dem am 23.06.2013 oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 30 Vereine als Mitglieder am Spielbetrieb teilgenommen haben, gilt fortan als Regionsverband im Sinne dieser Satzung.
- 5.3 Die Regionsverbände umfassen grundsätzlich die in ihren Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVN. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 5.4 Kreisverbände, die einen Regionsverband bilden oder die sich mit anderen Kreisverbänden zu einem Regionsverband zusammengeschlossen haben, verlieren ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem TTVN und dem jeweiligen Bezirksverband und sind im Sinne dieser Satzung keine Gliederung des TTVN nach § 5.5.
- 5.5 Oberstes Organ der Regionsverbände sind die Regionsverbandstage. Die Regionsverbandstage setzen sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Stimmen wird durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Regionsverbandes festgelegt;
  - b) den Vorstandsmitgliedern der Regionsverbände;
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Regionsverbände.
- 5.6 Innerhalb der Regionsverbände sind Untergliederungen zulässig.

## **6. Kreisverbände**

- 6.1 Die Kreisverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVN. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 6.2 Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreisverbandstage. Die Kreisverbandstage setzen sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Stimmen wird durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Kreisverbandes festgelegt;
  - b) den Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände;
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreisverbände.
- 6.3 Innerhalb der Kreisverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

## 7. Rechte der Gliederungen

Die Gliederungen sind berechtigt,

- a) Anträge an die TTVN-Organen zu stellen;
- b) die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTVN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

## 8. Pflichten der Gliederungen

Die Gliederungen sind verpflichtet,

- a) die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des DTTB und des TTVN sowie die von den Landesverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die vom TTVN geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Punktspielbetrieb usw. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- c) bei der Besetzung ihrer Rechtsorgane die einschlägigen Bestimmungen der TTVN-Rechts- und Disziplinarordnung gem. Tz. 2 (Rechtsorgane) zu befolgen;
- d) Entscheidungen von den in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
- e) Weisungen von TTVN-Organen zu befolgen und gemäß zeitlichen Vorgaben umzusetzen.

## § 6 Mitgliedschaft

### 1. Ordentliche Mitglieder

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport und / oder artverwandte Sportarten betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind, können ordentliche Mitglieder des TTVN werden. Ordentliche Mitglieder sind einerseits Vereine, die sich aktiv am Tischtennis-Wettkampfbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligten (aktive Vereine) und andererseits Vereine, die sich nicht aktiv am Tischtennis-Wettkampfbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligen (passive Mitglieder). Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist jeweils mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres möglich.

Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gilt folgendes Verfahren:

- Ein Verein beantragt per Brief, Fax oder E-Mail formlos die Aufnahme als Mitglied in den TTVN bei der TTVN-Verbandsgeschäftsstelle (VGSt). Von der VGSt werden dann alle Unterlagen für den Erwerb der Mitgliedschaft im TTVN an den aufnahmesuchenden Verein übersandt. Dabei werden neben den Informationen über Regelwerke, Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder auch Beratung und Unterstützung für das Erreichen der Beitrittsreife angeboten. Der Verein beantragt formal die Aufnahme als ordentliches Mitglied des TTVN durch Einreichung aller geforderten schriftlichen Unterlagen an die VGSt. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandes durch die VGSt einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet das TTVN-Präsidium nach freiem Ermessen.
- Wird der Antrag abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht auf ein Schiedsgerichtsverfahren zu. Zuständig ist in diesen Fällen das TTVN-Verbandsgericht gem. § 18 Ziff. 1 und 4 der Satzung.

### 2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten in Niedersachsen verdient gemacht haben, können vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Hauptausschusses gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3. Außerordentliche Mitglieder

Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums nach freiem Ermessen.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.06. eines Jahres;
  - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesportbund;
  - c) durch Auflösung des Vereins;
  - d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung;
  - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern,
  - f) durch Tod bei natürlichen Personen.
  
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN, den Bezirks-, Regions- und Kreisverbänden, bestehen weiterhin fort.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTVN sind berechtigt:
  - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes-, Bezirks-, Regions- und Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTVN zu verlangen und die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
  - c) die Beratung und Betreuung durch den TTVN, die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
  - d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTVN zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.
  
2. Ordentliche Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/E-Mail) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. Ferner werden im Datensystem des Verbandes Namen, Vornamen und Altersklassen der einzelnen Vereins- und Abteilungsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Punktspielbetrieb und den Verbandsturnieren teilnehmen. Alle Informationen und personenbezogenen Daten werden vom Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung der Vereinszwecke notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
  
3. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Tischtennis Bundes ist der Verband verpflichtet, seine ordentlichen Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinsname, Sitz des ordentlichen Mitgliedes, Vereinsmitgliedsnummer und die Anzahl der Vereinsmitglieder. Der TTVN informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden überdies auf der Internetseite des TTVN veröffentlicht. Dabei können Daten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern veröffentlicht werden. Verzeichnisse der Vereine mit den Angaben zu ihren Vereinsangehörigen (Vereinslisten) sind, zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte, im Einzelfall dem Präsidium des TTVN auszuhändigen.
  
4. Bestehen Kooperations- oder Sponsoringabkommen mit wirtschaftlichen Partnern, kann der TTVN Daten seiner ordentlichen Mitglieder verwenden. Die ordentlichen Mitglieder können dieser Verwendung widersprechen. Beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes werden alle vereinsrelevanten Daten gelöscht. Daten, die die Haushalte betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den TTVN aufbewahrt.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des TTVN sind unter anderem verpflichtet:
  - a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen und den zuständigen Bezirks-, Regions- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b) die Interessen des TTVN zu vertreten;
  - c) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift oder der Bankdaten sofort zu melden;
  - d) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
  - e) eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTVN zu melden.
  
2. Zusätzlich sind die aktiven Mitglieder unter anderem verpflichtet:
  - f) die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
  - g) je ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB zu beziehen;
  - h) Pflichtabgaben an den TTVN (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen. Diese werden nach Rechnungsstellung im SEPA-Verfahren eingezogen.
  
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung des TTVN festgelegt.

## § 10 Organe des TTVN

1. Organe des TTVN sind:
  - a) der Landesverbandstag,
  - b) der Hauptausschuss,
  - c) das Präsidium.
  
2. Rechtsorgane des TTVN sind:
  - a) das Verbandsgericht,
  - b) das Sportgericht,
  
3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Tz. 3 trifft das Präsidium des TTVN. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den TTVN gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTVN.
  
5. Mitglieder und Mitarbeiter des TTVN haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTVN entstanden sind. Näheres regeln die hierzu ergangenen Abrechnungsrichtlinien des TTVN. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
  
6. Mitglieder des Präsidiums können nur von einem außerordentlichen Landesverbandstag abgewählt werden.

## § 11 Landesverbandstag

### 1. Zusammensetzung und Stimmrecht

1.1 Die Rechte der Mitglieder werden beim Landesverbandstag als dem obersten Organ des TTVN durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

1.2 Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder. Dabei stehen jedem Regionsverband pro angefangene 30 Mitgliedsvereine zwei Stimmen zu. Passive Mitgliedsvereine werden dabei nicht mitgezählt,
- b) von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder. Dabei steht jedem Kreisverband pro angefangene 15 Mitgliedsvereine eine Stimme zu. Passive Mitgliedsvereine werden dabei nicht mitgezählt,
- c) den Mitgliedern des Präsidiums,
- d) den Ressortleitern,
- e) je zwei Vertretern pro bestehendem Bezirksverband;
- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern,
- h) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

1.3 Innerhalb eines Regionsverbandes oder eines Kreisverbandes können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmenübertragungen auf andere Gliederungen sind ausgeschlossen.

1.4 Jeder Stimmberechtigte nach c) bis g) hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Er darf kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Sofern mehrere Funktionen im Sinne von c) bis g) von ein- und derselben Person wahrgenommen werden, hat diese Person bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme.

1.5 Präsidiumsmitglieder und Ressortleiter behalten während des Landesverbandstages auch nach der Entlastung ihr persönliches Stimmrecht bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wenn kein Nachfolger gewählt wird, behalten sie ihr persönliches Stimmrecht bis zum Abschluss des Wahlvorgangs bei diesem Landesverbandstag.

### 2. Termine, Regularien

2.1 Ordentliche Landesverbandstage finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens vier Monate vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN ([www.ttvn.de](http://www.ttvn.de)) bekanntzugeben.

- 2.2 Der Landesverbandstag wird vom Präsidenten mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN einberufen.
- 2.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
  - Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Landesverbandstages;
  - Aussprache über die Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter;
  - Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Revisoren;
  - Entlastung des Präsidiums und der Ressortleiter;
  - Neuwahlen;
  - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr;
  - Anträge
  - Verschiedenes
- 2.4 Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter, die Jahresrechnungen einschließlich des Kassenberichts, der Bericht der Revisoren sowie die fristgerecht eingegangenen Anträge den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 2.5 Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle in Textform eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände, der Hauptausschuss, das Präsidium, die ständigen Ausschüsse und die Ressorts. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.
- 2.6 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit beim Landesverbandstag vertretenen Stimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### **3. Aufgaben des Landesverbandstages**

- 3.1 Ausschließlich der Landesverbandstag ist zuständig für:
- a) die Änderung der Satzung;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
  - c) die Wahl der Ressortleiter;
  - d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und von vier Revisoren, die alle nicht Mitglied des Hauptausschusses sein dürfen;
  - e) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ressortleiter;
  - f) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre;

- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
- h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTVN;
- i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- j) den Beschluss über die Auflösung des TTVN.

3.2 Der Landesverbandstag ist außerdem zuständig für:

- k) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten in Niedersachsen;
- l) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ressortleiter und der Revisoren sowie deren Beratung.

3.3 Die Aufgaben des außerordentlichen Landesverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

#### **4. Außerordentliche Landesverbandstage**

4.1 Außerordentliche Landesverbandstage sind vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Landesverbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums;
- b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden. Bei aufgelösten Bezirksverbänden tritt an deren Stelle die einfache Mehrheit der Anzahl der in diesem Gebiet vorhandenen Regions- bzw. Kreisverbände;
- c) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regions- bzw. Kreisverbände;
- d) auf Antrag von mehr als einem Viertel der in § 6 genannten ordentlichen Mitglieder.

4.2 Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

4.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

#### **5. Beschlussfähigkeit, Niederschrift**

5.1 Alle ordnungsgemäß einberufenen Landesverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.2 Über den Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium;
  - b) den Ressortleitern;
  - c) entweder einem Delegierten aus jedem Regionsverband oder einem Delegierten aus jeder Kooperation von benachbarten Kreisverbänden, die keinem Regionsverband angehören, zusammen mindestens 30 Mitgliedsvereine haben und gegenüber dem TTVN ihre Kooperation für den Hauptausschuss schriftlich erklärt haben;
  - d) mindestens zwei Delegierten aus jedem bestehenden Bezirksverband. Sofern die Summe der Zahl der Regionsverbände und der Kooperationen nach Buchst. c) aus dem jeweiligen Bezirksverband kleiner als vier ist, erhöht sich diese Zahl um jeweils eins. Maximal stehen jedem Bezirksverband sechs Delegierte zu;
  
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Er ist ferner einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Präsidiums,
  - b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden; bei aufgelösten Bezirksverbänden tritt an deren Stelle die einfache Mehrheit der Anzahl der in diesem Gebiet vorhandenen Regions- bzw. Kreisverbände oder
  - c) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionsverbände.
  
3. Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einzuberufen.
  
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## 5. Zuständigkeit des Hauptausschusses

5.1 Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltplan nicht vorgesehener Einnahmen;
- d) die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung;
- e) die Berufung der Mitglieder des Sportgerichts, der Ausschüsse und der Ressorts;
- f) die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und der Ressortleiter;
- g) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen;
- h) die Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren;
- i) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des TTVN.

5.2 Der Hauptausschuss hat außerdem das Recht, Beschlüsse der Ausschüsse und der Ressorts aufzuheben oder inhaltlich zu verändern.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport,
  - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
  - e) dem Vizepräsidenten Bildung,
  - f) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
  - g) den Ehrenpräsidenten, diese jedoch nur mit beratender Stimme.Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
2. Das Präsidium muss aus mindestens drei gewählten Personen bestehen. Es ist mit drei stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Dem Vizepräsidenten Finanzen darf ein weiteres Amt im Präsidium nicht übertragen werden.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVN nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Landesverbandstag und Hauptausschuss gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Das Präsidium erstattet dem Landesverbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
5. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und muss deren Rechte und Pflichten festlegen.
6. Die Präsidiumsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbständig.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bezirks-, Regions- und Kreisverbände und ihrer Organe teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

9. Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens sechsmal jährlich einzuberufen, wobei eine Zusammenlegung mit der Tagung des Hauptausschusses zulässig ist. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder teilnehmen.
10. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit der Wahl eines Nachfolgers beim nächsten ordentlichen Landesverbandstag oder mit der Abwahl auf einem Landesverbandstag.
11. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
12. Erfolgt keine Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (vgl. Tz. 11), so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.
13. Der Präsident
  - a) repräsentiert den TTVN. Er führt den Vorsitz auf dem Landesverbandstag, im Hauptausschuss und im Präsidium. Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf;
  - b) bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun.
  - c) wird im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
14. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

## § 14 Ressortleiter

Der Landesverbandstag wählt Ressortleiter für folgende Ressorts:

- a) Erwachsenensport,
- b) Jugendsport,
- c) Seniorensport,
- d) Schiedsrichter,
- e) Wettspielordnung/ Ausführungsbestimmungen,
- f) Breitensport,
- g) Jugendarbeit,
- h) Schulsport,
- i) Lehre,
- j) Sportrecht,
- k) Öffentlichkeitsarbeit.

## § 15 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
  - a) der Ausschuss für Wettkampfsport
  - b) der Ausschuss für Sportentwicklung.
  
2. Die Ausschüsse nach § 15.1 setzen sich wie folgt zusammen:
  - Ausschuss für Wettkampfsport  
Vizepräsident Wettkampfsport, Vizepräsident Leistungssport, Ressortleiter Jugendsport, Erwachsenensport, Seniorensport, Schiedsrichter, Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen, hauptamtlicher Beisitzer;
  - Ausschuss für Sportentwicklung  
Vizepräsident Sportentwicklung, Ressortleiter Breitensport, Jugendarbeit, Schulsport, hauptamtlicher Beisitzer, Geschäftsführer.

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vizepräsidenten.  
Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen.  
Ausschüsse können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.
  
3. Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt.
  
4. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen werden. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## § 16 Ressorts

1. Es bestehen folgende ständige Ressorts, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) Ressort Erwachsenensport  
Ressortleiter Erwachsenensport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
  - b) Ressort Jugendsport  
Ressortleiter Jugendsport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
  - c) Ressort Seniorensport  
Ressortleiter Seniorensport, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
  - d) Ressort Schiedsrichter  
Ressortleiter Schiedsrichter, Beisitzer Punktspiele, Beisitzer Turniere und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
  - e) Ressort Wettspielordnung/Ausführungsbestimmungen  
Ressortleiter Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen, Vizepräsident Wettkampfsport, Ressortleiter Erwachsenensport, Ressortleiter Jugendsport, Ressortleiter Seniorensport, vier Beisitzer und ein hauptamtlicher Beisitzer,
  - f) Ressort Breitensport  
Ressortleiter Breitensport, Beisitzer Breitensport und hauptamtlicher Beisitzer,
  - g) Ressort Jugendarbeit  
Ressortleiter Jugendarbeit, Beisitzer Jugendarbeit und hauptamtlicher Beisitzer,
  - h) Ressort Schulsport  
Ressortleiter Schulsport, Beisitzer Schulsport und hauptamtlicher Beisitzer,
  - i) Ressort Lehre  
Ressortleiter Lehre, Beisitzer Lehre und hauptamtlicher Beisitzer,
  - j) Ressort Sportrecht  
Ressortleiter Sportrecht, zwei Beisitzer und hauptamtlicher Beisitzer
  - k) Ressort Öffentlichkeitsarbeit  
Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, hauptamtlicher Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems.

Den Vorsitz in den ständigen Ressorts führen die gewählten Ressortleiter.

Die Aufgaben der ständigen Ressorts ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen. Die Ressorts können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.

2. Es können nichtständige Ressorts gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt.
  
3. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ressorts herangezogen werden. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ressortsitzungen teilzunehmen.

## § 17 Datenschutz

1. Der TTVN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke oder im Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedsvereins oder der betroffenen Person.
2. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Soweit für die Teilnahme des Mitgliedsvereins und/oder einzelner Personen der Mitgliedsvereine an satzungsgemäßen Veranstaltungen des TTVN zwingend eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, gilt die Genehmigung der Beteiligten allgemein als erteilt.
4. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und – Verwendung beschließt das Präsidium die „Datenschutzrichtlinie des TTVN“.

## § 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht

1. Das Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des TTVN in eigener Zuständigkeit durch die Rechtsorgane gem. § 10.2 ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen werden aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN tätig.
3. Der RuDO des TTVN unterliegen alle TTVN-Mitglieder (nach § 6 dieser Satzung) und deren Mitglieder (= Angehörige), die Mitglieder der Präsidien, der Vorstände, der Ausschüsse und der Ressorts sowie der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen. Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des TTVN unterworfen.
4. Die Rechtsorgane sind für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten sowie von Disziplinarangelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig. Darüber hinaus ist das TTVN-Verbandsgericht auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.
5. Ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin liegt insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) in der Fassung vom 01.07.2010 einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der Fassung vom 01.01.2003 vor. Zuständig ist in diesen speziellen Fällen ausschließlich das TTVN-Sportgericht bzw. im Berufungsverfahren das TTVN-Verbandsgericht.
6. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus: einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens sechs Beisitzern. Die Zusammensetzung der übrigen Rechtsorgane regelt die RuDO des TTVN. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
7. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden nach folgenden Regelungen bestellt:
  - a) der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichts;
  - b) der Hauptausschuss des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichts des TTVN,
  - c) die Gliederungen regeln die Bestellung ihrer Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.
8. Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.

9. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen sind die Rechtsorgane befugt, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem TTVN reichen.
10. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN und Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung zugelassen.
11. Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.
12. Bei nicht spielbetriebbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des LSB Niedersachsen e.V. gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und / oder seiner Gliederungen vorliegen.
13. Näheres ist in der RuDO des TTVN geregelt.
14. Das TTVN-Sportgericht ist auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der Mitgliedschaft.

## § 19 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVN per E-Mail an die Mitglieder und auf der Homepage des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

## § 20 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen und Beurkundungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVN mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der beim Landesverbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.
3. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
4. Weitere Regelungen enthält die Versammlungsordnung des TTVN.

## § 21 Geschäftsjahr, Revision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Revisoren sind der Jahresabschluss und mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revisoren ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann unverzüglich den Hauptausschuss informiert.
3. Finden zwei Revisionen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

## § 22 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, für die vom Präsidium ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird, der dem Präsidium verantwortlich ist.
2. Der Geschäftsführer des TTVN hat nach § 30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die sich auf alle üblichen Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes bezieht. Dazu gehören insbesondere Verträge sowie Beantragungen von finanziellen Mitteln für den Verband.
3. Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums eingestellt werden.
4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Landesverbandstag, an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse und Ressorts teilzunehmen.
5. Der Geschäftsführer darf weder im Präsidium noch im Hauptausschuss ein Amt übernehmen.

## **§ 23      Ordnungen, Bestimmungen**

Das Rechts- und Disziplinarwesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Für andere Bereiche können ebenfalls Ordnungen oder Richtlinien erlassen werden.

## § 24 Auflösung des TTVN

1. Die Selbstauflösung des TTVN (gem. § 41 BGB) kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfolgt weiterhin bei Vorliegen folgender Gründe:
  - Konkurs (gem. § 43 BGB),
  - Wegfall sämtlicher Mitglieder (gem. § 43 BGB)
  - Liquidation (gem. §§ 48, 50 BGB) sowie Löschung im Vereinsregister (gem. § 74 BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium wird vom Landesverbandstag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, die Finanzämter, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Landesportbund Niedersachsen (LSB) oder der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) sofort wirksame bzw. wiederkehrende Aktualisierungen verlangen.
2. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
3. Die Satzung des TTVN vom 19.06.1994 wurde zuletzt geändert am 25. Juni 2022 durch die Mitgliederversammlung des 42. Ordentlichen Landesverbandstages des TTVN.